



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

per E-Mail:

Abteilungen 4 der Regierungspräsidien
Freiburg
Karlsruhe
Stuttgart
Tübingen

Stuttgart 23.08.2023
Name Dr. Thomas Chakar
Telefon +49 (711) 89686-2510
E-Mail Thomas.Chakar@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-3945-76/1/24
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Rechnungshof Baden-Württemberg
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Deutscher Asphaltverband Regionalvorstand Baden-Württemberg
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
RAP Stra-Prüfstellen gemäß Liste des VM vom 14.02.2022
Autobahn GmbH Dienststelle Südwest

Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2023 (TL Gestein-StB 04/23) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2023

Anlage

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2023 vom 03.07.2023,
Az.: StB 25/7182.8/3-ARS-23/17/3816425

Allgemeines

Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 17/2023 vom 03.07.2023 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2023 (TL Gestein-StB 04/23) bekanntgegeben.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Die Überarbeitung war notwendig, da zum 01.08.2023 die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV)“ in Kraft tritt. Neben den durch die Ersatzbaustoffverordnung verursachten Anpassungen wurden im Regelwerk enthaltene Fehler berichtigt. Der Anhang D der TL Gestein-StB wurde umfassend überarbeitet.

Anwendung in Baden-Württemberg

Die TL Gestein-StB 04/23 werden hiermit für die Bundes- und Landesstraßen eingeführt.

Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird empfohlen, diese Regelungen ebenfalls anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

Bezug der Unterlagen

Die Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2023 (TL Gestein-StB 04/23) sind beim FGSV Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, <https://www.fgsv-verlag.de/> oder über den FGSV-Reader erhältlich. Dieses Schreiben wird inkl. dem ARS 17/2023 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot Sachgebiet 06 Straßenbaustoffe – 06.1 Anforderungen, Eigenschaften eingestellt.

gez. Dr. Bernd Pfeifle



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

-ausschließlich per E-Mail-

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5256
Fax +49 228 99-300-807-5256

ref-stb25@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2023

**Sachgebiet 03.4: Erd- und Grundbau, Entwässerung,
Landschaftsbau; Erdbau**
04.0: Straßenbefestigungen; Allgemeines
**06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im
Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2023 (TL Gestein-StB 04/23)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2018 vom
27.04.2018; Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-16/06/2995690

Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3-ARS-23/17/3816425

Datum: Bonn, 03.07.2023

Seite 1 von 2





Seite 2 von 2

I.

Die „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau“, Ausgabe 2004/Fassung 2023 (TL Gestein-StB 04/23) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder überarbeitet worden. Die Überarbeitung war notwendig, da zum 01.08.2023 die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ in Kraft tritt. Neben den durch die Ersatzbaustoffverordnung verursachten Anpassungen wurden im Regelwerk enthaltene Fehler berichtigt. Der Anhang D der TL Gestein-StB wurde umfassend überarbeitet.

II.

Ich gebe die TL Gestein-StB 04 hiermit in der Fassung 2023 bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen zum 01.08.2023 einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Gestein-StB 04 in der Fassung 2023 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS ab dem 01.08.2023 inhaltlich wirksam.

Die TL Gestein-StB 04/23 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln zu beziehen.

III.

Mein Rundschreiben Nr. 8/2018 vom 27.04.2018 (Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-16/06/2995690) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

S. Scheele

Tarifbeschäftigte

